

Benutzungs- und Entgeltordnung

für das DORFGEMEINSCHAFTSHAUS in Walhausen

I. Benutzungsordnung

1. Das Dorfgemeinschaftshaus in Walhausen ist eine Einrichtung der öffentlichen Hand und Eigentum der Gemeinde Nohfelden. Es dient der gesamten Bevölkerung und insbesondere den örtlichen Vereinen und Gruppen zur Durchführung regelmäßigen Trainings und regelmäßiger Proben sowie zur Durchführung von Versammlungen, Ausstellungen und Veranstaltungen.
Die Arbeitsgemeinschaft Walhauser Vereine (AGWV) hat mit Vertrag vom _____ das Dorfgemeinschaftshaus von der Gemeinde gepachtet und führt das Haus in Eigenregie.
2. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist rechtzeitig beim Vorsitzenden der AGWV. Die Arbeitsgemeinschaft koordiniert die jeweiligen Veranstaltungen und erhebt die in der Entgeltordnung festgelegten Gebühren.
Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Muß eine Zusage aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen zurückgenommen werden, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Entschädigung gegen die AGWV oder die Gemeinde Nohfelden.
3. Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Schankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz), hat diese der Veranstalter zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller, die Benutzung betreffenden feuersicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Für jede Veranstaltung ist ein Verantwortlicher zu bestellen und der AGWV zu benennen.
4. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen im Dorfgemeinschaftshaus ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass ausreichend breite Fluchtwege freigelassen und die Ausgänge nicht versperrt werden.
5. Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Dorfgemeinschaftshauses sind schonend zu behandeln und nach Ende der Nutzung sauber zu hinterlassen. Soweit Schäden festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft oder dem Ortsvorsteher zu melden.
6. Die Arbeitsgemeinschaft Walhauser Vereine (AGWV) überlässt dem Benutzer das Dorfgemeinschaftshaus und die Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen.

Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die während der Veranstaltung entstanden sind. Ferner haftet der Benutzer für Schäden jeder Art, die bei der Vorbereitung auf eine Veranstaltung insbesondere durch Auf- und Abbau von Einrichtungen und Anlagen entstehen.

Der Benutzer stellt die AGWV und die Gemeinde Nohfelden von etwaigen eigenen Haftpflichtansprüchen, sowie von Haftpflichtansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstanden sind, frei. Die Haftung der Gemeinde Nohfelden als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Dorfgemeinschaftshauses gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Die Arbeitsgemeinschaft Walhauser Vereine und die Gemeinde Nohfelden übernehmen keine Haftung für Schäden an vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände bzw. für den Verlust solcher. Insbesondere haftet die AGWV und die Gemeinde Nohfelden nicht für die vom Veranstalter oder den Besuchern mitgebrachten Wertgegenstände, Garderobe oder Geld.

7. Dem Ortsvorsteher des Gemeindebezirkes Walhausen, dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Walhauser Vereine und dem Beauftragten der Gemeinde Nohfelden hat der Veranstalter jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zum Zwecke der Überwachung von Veranstaltungen Zutritt zu gestatten.
8. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluß von der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geahndet werden.

II. Entgeltordnung

Die Arbeitsgemeinschaft Walhauser Vereine (AGWV) erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Walhausen folgende Entgelte:

Gegenstand	€	€
1. Nutzung für Versammlungen, Besprechungen und Sitzungen örtlicher Vereine und Gruppen, die der AGWV angehören	./. €/Tag	./. €/Tag
2. für öffentliche oder private Veranstaltungen		
a) Benutzung des kleinen Saales	90,- €/Tag	100,- €/Tag
b) Benutzung des großen Saalteils	115,- €/Tag	125,- €/Tag
c) Benutzung der Halle	130,- €/Tag	145,- €/Tag

Für gewerbliche Nutzungen gelten Sonderregelungen, die mit der Arbeitsgemeinschaft vereinbart werden müssen.

Im Preis enthalten ist die Benutzung des gesamten Geschirrs und der Küche des Dorfgemeinschaftshauses (einschl. der Kaffeemaschinen).

Für gemeindliche Veranstaltungen (wie Altenfeier, Gemeinderatssitzungen o.ä.) ist kein Entgelt zu zahlen.

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen (Auf- und Abbau, Putzen) ist grundsätzlich kostenfrei, es sei denn, daß durch diese Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses andere Vereine oder Gruppen an der Nutzung gem. Benutzungsplan gehindert sind. In diesen Fällen hat der Veranstalter Ersatz für das ausgefallene Entgelt zu leisten.

Die in Ziffer 1) genannten Vereine oder Gruppen sind verpflichtet, für jede Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine Reinigungsgebühr in Höhe von 3,00 €/Tag zu zahlen.

Weitere wichtige Informationen zum Dorfgemeinschaftshaus Walhausen (Köhlerhalle) findet man unter <http://www.ag-walhausen.de/kohlerhalle/>